Stellungnahme zum Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJZ bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die DJZ begrüssen die grundlegende Richtung des revidierten Gesetzes, insbesondere die Förderung des Zugangs zu offenen Behördendaten sowie die Hervorhebung und Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips. In unserer Stellungnahme verzichten wir auf umfassende allgemeine Ausführungen und beschränken uns auf einige unserer Hauptanliegen.

Regeln zur Videoüberwachung

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass es sich bei Überwachung mittels optisch-elektronischen Anlagen um eine Bearbeitung von Personendaten (allenfalls von besonderen Personendaten) handelt, die sich nicht grundsätzlich von anderen Bearbeitungsarten unterscheidet. Damit bestehe keine Notwendigkeit für eine besondere gesetzliche Grundlage für diesen Bereich. Weiter wird ausgeführt, dass im Bereich der Videoüberwachung eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig sei, wenn «ausnahmsweise besondere Personendaten bearbeitet werden». Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zur neuen Regelung in § 22 Abs. 2 VE-IDG.
Gemäss § 22 Abs. 2 VE-IDG ist die Bearbeitung von besonderen Personendaten auch ohne formell-gesetzliche Grundlage möglich, wenn «dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist.»

Neben unserer generellen Kritik an § 22 Abs. 2 VE-IDG sowie der Forderung nach Streichung dieses Absatzes, möchten wir ausdrücklich festhalten, dass hinsichtlich der Grundrechtssensibilität besonderer Personendaten im Bereich der Videoüberwachung eine Regelung zur Bearbeitung dieser Daten in einer Verordnung keinesfalls ausreicht. Wir fordern, dass für die Bearbeitung besonderer Personendaten in jedem Fall eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich ist – insbesondere für die Bearbeitung von mit Videoaufnahmen erfassten, besonders sensiblen Daten.

Verbot der biometrischen Überwachung (Gesichtserkennung)

Im Vorentwurf zum IDG sind keine Bestimmungen zum Umgang mit biometrischen Daten und zur biometrischen Überwachung (Gesichtserkennung) enthalten. Biometrische Daten fallen gemäss § 4 Abs. 4 lit. c VE-IDG unter die besonderen Personendaten. Diese Regelungen werden den umfassenden Grundrechtseingriffen im Rahmen der biometrischen Überwachung nicht ansatzweise gerecht und sie bedürfen einer gesetzlichen Regulierung. Die DJZ fordern die Aufnahme eines Verbots von biometrischer Überwachung in der Totalrevision des IDG.

Unsere weiteren Anmerkungen sind untenstehend als Kommentare bei den entsprechenden Absätzen in der Synopse ausgeführt:

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (…) und der [Kommission] vom (…),	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
beschliesst: I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:	
Inhaltsübersicht: **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen** **2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip** **A. Informationstätigkeit von Amtes wegen** **B. Bekanntgabe auf Gesuch** **3. Abschnitt: Datenschutz** **A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten** **B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten** **C. Bekanntgabe von Personendaten** **D. Rechte betroffener Personen** **4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz** **A. Organisation** **B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips**	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**	
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
Gegenstand und Zweck	
§ 1. [1] Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.	
[2] Es bezweckt,	
a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,	
b. den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern,	
c. die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Geltungsbereich *a. Grundsatz*	
§ 2. [1] Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.	
[2] Es gilt nicht für öffentliche Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.	
[3] Bearbeiten die Organe gemäss Abs. 2 Personendaten, ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz sinngemäss anwendbar [1].	
b. Gerichte	

[1] Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, nDSG); BBl 2020 7639.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 3. [1] Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.	
[2] Die Bestimmungen des 2. Abschnitts gelten für die Gerichte nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen.	
Begriffe	
§ 4. [1] Öffentliche Organe sind:	
a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,	
b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	
[2] Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.	
[3] Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.	
[4] Besondere Personendaten sind:	
a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über	
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft sowie genetische und biometrische Daten,	
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,	
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.	
b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben (Persönlichkeitsprofil),	
c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).	
[5] Offene Behördendaten sind von einem öffentlichen Organ in maschinenlesbarer Form frei zugänglich gemachte Informationen, die	
a. elektronisch gespeichert sind und in Sammlungen strukturiert vorliegen,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
b. das öffentliche Organ frei verwenden und weitergeben darf.	
[6] Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.	
[7] Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.	
Informationsverwaltung *a. Transparenzprinzip*	
§ 5. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.	
b. Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 6. [1] Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.	
[2] Für die kantonale Verwaltung regelt der Regierungsrat den Vollzug in einer Verordnung. Diese gilt für die Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.	
[3] Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortlichkeiten.	
c. Aufbewahrung	
§ 7. [1] Benötigt das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, bewahrt es diese noch längstens während zehn Jahren auf.	
[2] Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Es vernichtet:	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
a. Informationen, die vom Archiv nicht übernommen werden,	
b. Doppel der vom Archiv übernommenen Informationen.	
Bearbeiten im Auftrag	
§ 8. [1] Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.	
[2] Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich. Es stellt insbesondere sicher, dass beauftragte Dritte	
a. die Informationssicherheit gewährleisten,	
b. Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf,	
c. die Bearbeitung erst nach vorgängiger Genehmigung an	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Dritte überträgt.	
Informationssicherheit	
§ 9. [1] Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.	
[2] Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:	
a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,	
b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,	
c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,	
d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
e. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.	
[3] Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.	
Interessenabwägung	
§ 10. [1] Bevor das öffentliche Organ eine Information bekannt gibt, prüft es, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	
[2] Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn	
a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess oder das Kollegialitätsprinzip des öffentlichen Organs beeinträchtigt,	
c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmassnahmen gefährdet,	
d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,	
e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.	
[3] Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.	
2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
A. Informationstätigkeit von Amtes wegen	
Allgemeine Informationen	
§ 11. [1] Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.	
[2] Es macht ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke öffentlich zugänglich. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.	
Informationen über Tätigkeiten	
§ 12. [1] Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.	
[2] Über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren darf das	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.	
Offene Behördendaten	
§ 13. [1] Der Regierungsrat fördert die Veröffentlichung von offenen Behördendaten. Er bezeichnet die zuständige Stelle.	
[2] Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen, soweit sie die Anforderungen von § 4 Abs. 5 lit. a und b erfüllen, als offene Behördendaten. Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Veröffentlichung als offene Behördendaten fest und regelt die technischen Anforderungen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik und den Nutzen der Informationen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.	
[3] Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert, müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.	Die DJZ vertreten die Haltung, dass angestrebt werden soll, grundsätzlich alle Daten, mit Ausnahme von Personendaten, öffentlich zugänglich zu machen. In Bezug auf erforderlichen Mittel ist auch die längerfristige Perspektive zu beachten: Während eine einmalige Aufbereitung von Daten teilweise erhebliche zusätzliche sachliche oder

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
	personelle Mittel erfordern kann, stellt die periodische Aufbereitung der jeweiligen Daten nach diesem Erstaufwand einen weitaus geringeren Aufwand dar. Dies ist in der Abwägung dieser Mittel zu berücksichtigen. Die Prozesse zur ressourceneffizienten periodischen Datenaufbereitung sind zu optimieren.
Medien	
§ 14. [1] Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.	
[2] Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.	
B. Bekanntgabe auf Gesuch	
Grundsatz	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 15. [1] Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.	
[2] Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnismässigen Aufwand, kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen.	Das Erfordernis des Nachweises eines schutzwürdigen Interesses erschwert den Informationszugang der Bürger*innen und schwächt damit die gemäss erläuterndem Bericht angestrebte Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips und verdeutlichtem Anspruch auf Informationszugang. Die DJZ lehnen demnach das Erfordernis des Nachweises eines schutzwürdigen Interesses ab und fordern die Streichung von § 15 Abs. 2.
[3] Sind Informationen bereits öffentlich und stehen sie auf angemessene Weise zur Verfügung, gibt das öffentliche Organ die Fundstelle an und tritt im Übrigen nicht auf das Gesuch ein.	
Ausnahmen	
§ 16. Vom Informationszugang ausgenommen sind:	
a. bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge der Mitglieder sowie ihre Mitberichte und Stellungnahmen,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
b. Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	
Verfahren *a. Gesuch*	
§ 17. [1] Gesuche auf Zugang zu einer Information können formlos gestellt werden.	
[2] Sind vertiefte Abklärungen, insbesondere der Einbezug von Dritten, erforderlich, oder ist die Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, verlangt das öffentliche Organ ein rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch.	
b. Einbezug betroffener Dritter	
§ 18. [1] Will das öffentliche Organ Zugang zu Informationen ge-	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
währen, die Personendaten enthalten, sind diese nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen. Ist dies nicht möglich, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheiten zur Stellungnahme innert angemessener Frist.	
[2] Betrifft das Gesuch Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten, gewährt das öffentliche Organ den Informationszugang, wenn	
a. die betroffenen Dritten dem Zugang zustimmen oder	
b. das Interesse am Informationszugang die von den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen überwiegt.	
c. Fristen	
§ 19. [1] Das öffentliche Organ entscheidet über den Informationszugang innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs.	
[2] Kann das öffentliche Organ die Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.	
d. Kosten	
§ 20. [1] Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos.	
[2] Für Gesuche um Informationszugang kann das zuständige Organ die Kosten für seinen Aufwand in Rechnung stellen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist.	Dieser Absatz steht im Widerspruch zu § 15 Abs. 2 VE-IDG. Es ist in der aktuellen Fassung unklar, ob nun der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses oder die Verhältnismässigkeit des Aufwands massgebend für den (kostenlosen) Informationszugang sind, und ob die Behörde entsprechend der Kriterien gemäss § 15 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 2 ein Informationsgesuch verweigern oder (nur) Gebühren auferlegen darf. Abgesehen davon fordern die DJZ, dass die Kostenfreiheit des Informationszugangs unabhängig vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses gilt und der Grundsatz der Kostenfreiheit des Informationszugangs hoch gewichtet wird.
[3] Das zuständige Organ weist die gesuchstellende Person auf die voraussichtliche Höhe der Kosten gemäss Abs. 2 hin. Es kann eine Vorauszahlung verlangen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
e. Verfügung	
§ 21. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information	
a. verweigert, einschränkt oder aufschiebt,	
b. entgegen dem Willen betroffener Dritter gewährt,	
c. mit einer Kostenauflage verbindet.	
3. Abschnitt: Datenschutz	
A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten	
Rechtsgrundlage	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 22. [1] Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn	
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht oder	
b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Aufgabe notwendig ist.	
[2] Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn	
a. dafür eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz besteht oder	
b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist.	Dieser neue Absatz entspricht einer aus unserer Sicht höchst problematischen Lockerung der bisherigen gesetzlich festgelegten Anforderungen für die Bearbeitung besonderer Personendaten. So verlangt das aktuelle Gesetz gemäss § 8 Abs. 2 IDG für die Bearbeitung besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
	Mit der nicht hinnehmbaren Lockerung gemäss § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG muss die Bearbeitung besonderer Personendaten, sofern dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Aufgabe notwendig ist, nur noch in einer Verordnung geregelt sein, statt wie bisher in einem formellen Gesetz. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Bearbeitung von besonderen Personendaten auf Grundlage einer gesetzlich umschriebenen Aufgabe nur zulässig ist, wenn die betroffenen Personen für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben mit der entsprechenden Bearbeitung der besonderen Personendaten «rechnen müssen». Für betroffene Bürger*innen soll nach Meinung der DJZ aber in jedem Fall Gewissheit darüber herrschen, ob die Bearbeitung von besonderen Personendaten zulässig ist – das ist mit der vorgeschlagenen neuen Regelung nicht gewährleistet. Deshalb lehnen die DJZ § 22 Abs. 2 lit. b VE-IDG ausdrücklich ab und fordern dessen Streichung.
Zweckbindung	
§ 23. [1] Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gemäss § 22 erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
[2] Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.	
Verhältnismässigkeit	
§ 24. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.	
Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen	
§ 25. [1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes im Rahmen von Pilotversuchen bewilligen,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
wenn	
a. die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erforderlich ist, in einem Gesetz geregelt sind,	
b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen,	
c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.	
[2] Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme bei der oder dem Beauftragten eingeholt.	
[3] Jedes Pilotprojekt wird evaluiert. Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat spätestens drei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor.	
[4] Pilotversuche sind für längstens fünf Jahre zulässig.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
[5] Für Gemeinden gilt diese Bestimmung sinngemäss. Zuständig ist der Gemeindevorstand.	
B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten	
Vermeidung des Personenbezugs	
§ 26. [1] Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.	
[2] Es löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert Personendaten, sobald und soweit dies möglich ist.	
Information über die Beschaffung	
§ 27. [1] Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
für die Beschaffung bei Dritten.	
[2] Die Information enthält Angaben über	
a. das verantwortliche öffentliche Organ,	
b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,	
c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,	
d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,	
e. die Rechte der betroffenen Person.	
[3] Die Informationspflicht entfällt,	
a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,	
b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
c. wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde,	
d. wenn eine Bekanntgabe gestützt auf eine Interessensabwägung gemäss § 10 nicht zulässig ist.	
Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle	
§ 28. [1] Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (Datenschutz-Folgenabschätzung).	
[2] Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten zur Prüfung (Vorabkontrolle).	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssicherung	
§ 29. [1] Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher.	
[2] Es kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.	
Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen	
§ 30. [1] Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
[2] Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.	
[3] Die Meldung enthält mindestens die unbefugte Bearbeitung oder die Art der Verletzung der Datensicherheit und deren Folgen sowie die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.	
[4] Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die oder der Beauftragte es verlangt.	
[5] Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	
C. Bekanntgabe von Personendaten	
Grundsatz	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 31. [1] Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn	
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht,	
b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder	
c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.	
[2] Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.	
Besondere Personendaten	
§ 32. [1] Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
bekannt, wenn	
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz besteht,	
b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder	
c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.	
[2] Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es besondere Personendaten im Einzelfall ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.	
Grenzüberschreitende Bekanntgabe	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 33. An Empfängerinnen und Empfänger, die dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen, gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn	
a. im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenübermittlung gewährleistet ist,	
b. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, um bestimmte Interessen der betroffenen Person oder überwiegende öffentliche Interessen zu schützen, oder	
c. vom öffentlichen Organ angemessene vertragliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.	
Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke	
§ 34. [1] Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.	
[2] Die Empfängerin oder der Empfänger weist nach, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.	
D. Rechte betroffener Personen	
Auskunftsrecht	
§ 35. [1] Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über ihre Personendaten, die ein öffentliches Organ bearbeitet.	
[2] Sie weist sich gegenüber dem öffentlichen Organ, das die Daten bearbeitet, aus.	
[3] Die Auskunft über die eigenen Personendaten ist kostenlos.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
[4] Betreffen eigene Personendaten auch Informationen über Drittpersonen, kann das öffentliche Organ von diesen eine Stellungnahme einholen.	
[5] Im Übrigen sind §§ 16 lit. b, 19 und 21 sinngemäss anwendbar.	
Schutz eigener Personendaten	
§ 36. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es	
a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,	
b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,	
d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.	
[2] Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.	
Sperren von Personendaten	
§ 37. [1] Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.	
[2] Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
betroffenen Person hindert.	
4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz	
A. Organisation	
Wahl und Stellung	
§ 38. [1] Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip (Beauftragte oder Beauftragter) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.	
[2] Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.	
Unabhängigkeit und Schweigepflicht	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 39. [1] Die oder der Beauftragte ist unabhängig.	
[2] Die oder der Beauftragte sowie die Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.	
Beauftragte in Gemeinden und Organisationen	
§ 40. [1] Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 4 können eigene Beauftragte bestellen. Sie können für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes verschiedene Personen bestellen.	
[2] Sie regeln Wahl und Organisation und stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
[3] Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.	
Lohn und Personal	
§ 41. [1] Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht 83% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.	
[2] Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und ihr oder sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.	
[3] Die oder der Beauftragte ist für die Einstellungen und Beförderungen ihres oder seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Haushaltführung, Controlling und Rechnungslegung	
§ 42. [1] Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.	
[2] Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.	
[3] Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.	
Berichterstattung	
§ 43. Die oder der Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Rechtsschutz	
§ 44. [1] Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.	
[2] Die Schweigepflicht gemäss § 39 Abs. 2 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.	
[3] Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.	
B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 45. Die oder der Beauftragte:	
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Informationszugangs,	
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	
c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit den Vorschriften über den Informationszugang,	
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang,	
e. informiert die Öffentlichkeit über Belange des Informationszugangs,	
f. beurteilt Gesetze und Verordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes	
Allgemeine Aufgaben	
§ 46. Die oder der Beauftragte	
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,	
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	
c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,	
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,	
e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,	
f. beurteilt Gesetze und Verordnungen sowie Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.	
Aufsicht *a. im Allgemeinen*	
§ 47. [1] Die oder der Beauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe gemäss § 2 Abs. 1 und 3.	
[2] Gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten hat die oder der Beauftragte keine Aufsichtsbefugnisse.	
b. Kontrollbefugnisse	
§ 48. [1] Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 8 ungeachtet ei-	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
ner allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.	
[2] Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.	
c. Empfehlungen	
§ 49. [1] Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.	
[2] Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten unter Angabe der Gründe mit.	
d. Verwaltungsmassnahmen	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 50. [1] Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.	
[2] Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen der oder des Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.	
Zusammenarbeit	
§ 51. Die oder der Beauftragte arbeitet mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Strafbestimmung	
§ 52. [1] Wer als beauftragte Person gemäss § 8 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.	
[2] Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.	
Übergangsbestimmung	
§ 53. Die kantonale Verwaltung veröffentlicht die offenen Behördendaten gemäss § 13 Abs. 2 innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Änderung bisherigen Rechts	
§ 54. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:	
a. Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 *§ 8. Schweigepflicht* Mitglieder von Gemeindepa rlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, di e öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG) erfüllt sind. *§ 14. Zusammensetzung und Öffentlichkeit* Abs. 1 unverändert. [2] Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG erfordern.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
§ 28. Öffentlichkeit der Verhandlungen Abs. 1 unverändert. [2] Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG dies erfordern.	
b. **Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015** § 17. *b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren* Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohner register gewähren. *§ 25. c. Voraussetzung* [1] Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 22 IDG hat.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
c. **Haftungsgesetz vom 14. September 1969** *§ 18. E. Geltendmachung* Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen Ziff. 1-3 unverändert. 4. die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal, Ziff. 5 unverändert. lit. b-f unverändert.	
d. **Publikationsgesetz (PublG) vom 30. November 2015** *§ 20. Datenschutz* [1] Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom enthalten, soweit dies für eine in	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.	
e. **Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019** In den §§ 79 Abs. 3, 108, 125 lit. e und 137 Abs. 1 lit. c wird der Begriff «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz» durch «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt. *§ 13. c. Verschwiegenheit* Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom spricht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.	
f. **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959** *§ 19 b. Rekursinstanz* Abs. 1 unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
[2] Rekursinstanz ist lit. a–f unverändert. g. die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen 1. des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz. Ziff. 2-4 unverändert. Abs. 3 und 4 unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
g. **Personalgesetz (PG) vom 27. September 1998** *§ 51. Amtsgeheimnis* [1] Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Abs. 2 unverändert.	
h. **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010** *§ 88. b. Datenschutzberatung* Abs. 1 unverändert. [2] Diese hat folgende Aufgaben: lit. a unverändert. b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen. *§ 151. Mitteilungsrechte und -pflichten* [1] Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 32 IDG erfüllt sind. Abs. 2 unverändert.	
i. **Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006** *§ 18 a. Datenschutzberatung* Abs. 1 unverändert. [2] Diese hat folgende Aufgaben: lit. a unverändert. b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
j. **Mittelschulgesetz (MSG) vom 13. Juni 1999** § 4 c. Aufbewahrungsfristen Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.	
k. **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008** *§ 4 c. Aufbewahrungsfristen* Die Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
.	
l. **Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007** *§ 6 b. Aufbewahrungsfristen* Der Fachhochschulrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.	
m. **Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998** *§ 7 c. Aufbewahrungsfristen* Der Universitätsrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in lit. a und b unverändert.	
n. **Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007** *§ 51. Anwendung des IDG*	Bei § 52 Abs. 4 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 ist in Anbetracht der Streichung des Einzelfalls in § 31 auf die ausdrückliche Erwähnung des Einzelfalles ebenfalls zu verzichten.

Kommentiert [RM1]: Was für ein Einzelfall ist hier gemeint? In § 52 Abs. 4 lese ich eben nichts von «Einzelfall».

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG). *§ 52. Datenverarbeitung* Abs. 1-3 unverändert. 4 Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt geben. 5 Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt. *§ 52 a. Schutz von Audio- und Bildmaterial* Ergreift die Polizei technische	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 9 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen. *§ 54. Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem* Abs. 1–4 unverändert. 5 Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 IDG trägt die Kantonspolizei. Abs. 6 und 7 unverändert. *§ 54 c. Datenschutzberatung* Abs. 1 unverändert. 2 Diese hat folgende Aufgaben: lit. a unverändert. b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 IDG vor. lit c. unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Abs. 3 unverändert.	
o. **Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 30. Oktober 2000** *§ 2. Aufsichtsbereich* [1] Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen: a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz, lit. b-f unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert.	
p. **Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011** *§ 10. Vorabkontrolle* [1] Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom erforderlich.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
q. **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011** § 6 d. Aufbewahrungsfristen Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.	
r. **Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017** *§ 30. Aufbewahrungsfristen* Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	
Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 55. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 aufgehoben.	

Geltendes Recht	**Vorentwurf vom ….**	**Bemerkungen**
LS 170.6 **Archivgesetz vom 24. September 1995**	**II. Das Archivgesetz vom 24. September 1995 wird wie folgt geändert:**	

Aktenübernahme durch die Archive	*Aktenübernahme durch die Archive*	
§ 8. [1] Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.	§ 8. [1] Die Pflicht der öffentlichen Organe, ihre Informationen dem zuständigen Archiv anzubieten, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom .	
[2] Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
[3] Über Akten, welche die Archive nicht übernehmen, verfügen die Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.		
LS 172.1 **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005**	**III. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:**	
	Datenkatalog und Verzeichnis algorithmischer Entscheidsysteme	

	§ 44 a. [1] Die kantonale Verwaltung führt	
	a. einen gemeinsamen Datenkatalog, in dem Systeme und Register geführt werden, die Identifikatoren und Merkmale enthalten und	
	b. ein Verzeichnis der verwendeten algorithmischen Entscheidsysteme.	
	[2] Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und ernennt die für die Führung des Datenkatalogs und des Verzeichnisses der algorithmischen Entscheidsysteme zuständige Stelle.	
	§ 44 b. Datenschutzberatung	
	§ 44 b. Jede Direktion des Regierungsrates und die Staatskanzlei bezeichnen eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Diese hat folgende Aufgaben:	

	a. Sie berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Bearbeitung von Personendaten und fördert die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	
	b. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei den Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom .	
	c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
LS 175.2 **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959**	**IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:**	
b. Erhebungen	*b. Erhebungen*	

§ 92. [1] Die Ombudsperson kann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 abklären.	§ 92. Abs. 1 unverändert.	
[2] Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.	[2] Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Die Aktenherausgabe darf nicht unter Berufung auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.	
[3] Die Behörden haben ihrerseits Anspruch auf Stellungnahme.	Abs. 3 und 4 unverändert.	
[4] Die Ombudsperson ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.		